

Bericht des Verwaltungsrats zu der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Ermächtigung mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts (§ 203 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 Satz 2)

Das bestehende genehmigte Kapital ist zuletzt im Juli 2020 zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft genutzt worden. Um zukünftig wieder finanziell flexibel zu sein, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 50 Prozent des aktuellen Grundkapitals, also von bis zu insgesamt EUR 3.606.223,00 zu schaffen. Das neue genehmigte Kapital soll für Bar- und Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden können. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden können.

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2019 hat unter Tagesordnungspunkt 5 ein Genehmigtes Kapital 2019 in Höhe von EUR 3.301.223,00 beschlossen. Im Juli 2020 wurde das Grundkapital im Rahmen einer Barkapitalerhöhung von EUR 6.602.447,00 unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 um EUR 610.000,00 durch Ausgabe von 610.000 neuen Aktien auf insgesamt EUR 7.212.447,00 erhöht. Die neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung wurden ausschließlich institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung mittels eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (sog. Accelerated Bookbuilding) zu einem Preis von EUR 46,00 angeboten. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Der erzielte Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 28 Mio. diente zum einen der Finanzierung der Wachstumsstrategie und wurde zum anderen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung verwendet. Die Kapitalerhöhung wurde am 17. Juli 2020 im Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2019 besteht damit noch in Höhe von EUR 2.691.223,00.

Das bestehende genehmigte Kapital soll aufgehoben werden und durch ein neues genehmigtes Kapital in voller Höhe von 50 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ersetzt werden. Mit dem neuen genehmigten Kapital (Genehmigtes Kapital 2021) soll die Gesellschaft weiterhin in der Lage sein, sich bei Bedarf schnell und flexibel zusätzliches Eigenkapital zu verschaffen, ohne eine zeitlich unter Umständen nicht mögliche Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung durchzuführen.

Die Ermächtigung soll für den maximalen gesetzlich zulässigen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden.

Die Ermächtigung ist auf die maximal nach dem Gesetz zulässige Höhe von 50 Prozent des derzeitigen Grundkapitals und damit ein Volumen von bis zu insgesamt EUR 3.606.223,00 beschränkt. Mit der Ermächtigung kann das Grundkapital damit um diesen Betrag gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien der Gesellschaft erhöht werden.

Grundsätzlich sind dabei die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen.

Der beantragte Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Verwaltungsrat soll ferner gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, hinsichtlich eines Erhöhungsbetrags, der 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der Zehn-Prozent-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen.

Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Zehn-Prozent-Grenze anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen ist die Ausgabe von Rechten, die unter Ausschluss des Bezugsrechts den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu einem solchen Bezug verpflichten, wie zum Beispiel Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungspflicht. Die Begrenzung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der volumengewichtete durchschnittliche Kurs der Stückaktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Verwaltungsrat.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei der Verwaltung nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei

Bezugsrechtsemissionen erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kann daher eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht werden.

Der bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen eingeräumte Bezugsrechtsausschluss zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Betrieben oder Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder sonstigen Produktrechten, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen soll der Gesellschaft ermöglichen, entsprechende Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien zu tätigen. Die Gesellschaft steht im weltweiten Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus der IT-Branche. Die Gesellschaft muss daher jederzeit in der Lage sein, den sich ändernden Gegebenheiten des Wettbewerbs Rechnung zu tragen und im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Um auf diese Veränderungen reagieren und damit die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erhalten oder sogar verbessern zu können, soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Unternehmen oder Beteiligungen erwerben zu können. Im Einzelfall kann es sich anbieten, solche Erwerbe mit Aktien der SNP Schneider-Neureither & Partner SE zu bezahlen und damit die Liquidität der Gesellschaft zu schonen. Die Praxis zeigt auch, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionen häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre wäre daher möglicherweise eine Akquisition gegen Gewährung von Aktien im Einzelfall nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile könnten nicht erreicht werden. Daher kann ein Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im Interesse der Aktionäre sachlich gerechtfertigt sein, obwohl er zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmanteils der vorhandenen Aktionäre führt.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich eine Erwerbsmöglichkeit konkretisiert, wird der Verwaltungsrat sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit des Erwerbs und der Verwendung neuer Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Finanzierung der Transaktion Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb oder der Erwerb von Wirtschaftsgütern oder von Forderungen gegen die Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der SNP Schneider Neureither & Partner SE im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Basis für die Bewertung der unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen, Beteiligungen, Wirtschaftsgütern oder Forderungen andererseits wird einerseits die Bewertung des zu erwerbenden Objekts und andererseits der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft sein. Dabei wird der Verwaltungsrat sich allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Ferner kann das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungspflicht, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue



Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Verwaltungsrat wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.